

# **Nutzungsordnung** **für die städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen** **der Stadt Mölln**

## **§ 1 Trägerschaft**

Das Kinder- und Jugendzentrum wird als unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Mölln betrieben.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Die Einrichtung dient der Freizeitgestaltung junger Menschen sowie als Bildungs- und Kommunikationsstätte. Sie orientiert sich vorrangig an den Wünschen und Interessen der Besucher im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Darüber hinaus steht sie auch für andere kulturelle und verbandliche Einzelveranstaltungen für Jugendliche in Absprache mit der Leitung der Einrichtung zur Verfügung.
- (3) Durch Mitwirkung sollen die Nutzer der Einrichtung im Rahmen der bestehenden Konzeption an der Organisation und Gestaltung der Angebote und Räumlichkeiten beteiligt werden.

## **§ 3 Nutzungsgrundsätze**

- (1) Grundsätzlich steht die Einrichtung für die offene Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Jugendgruppen von Vereinen und Verbänden sowie Schulklassen und ähnliche Gruppen können eine Nutzung entsprechend der Konzeption schriftlich bei der Einrichtungsleitung beantragen.
- (2) Die Überlassung für private Feiern ist ausgeschlossen, ebenso wie die Überlassung für politische Veranstaltungen einzelner politischer Parteien.
- (3) Über diese Regelung hinaus gehende Nutzungen sind bei dem Bürgermeister schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Überlassen der Räumlichkeiten besteht nicht.

## **§ 4 Hausrecht**

- (1) Hausherr der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen ist der Bürgermeister der Stadt Mölln. Die Hausrechte werden in seinem oder ihrem Auftrage durch die in der Einrichtung hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausgeübt.
- (2) Das Hausrecht wird bei Vermietung oder Überlassung für die Zeit der Nutzung an eine Dritte dann hauptverantwortliche Person übertragen. Das Hausrecht der Stadt Mölln bleibt dadurch unberührt.
- (3) Die Nutzer haben die Hausordnung zu beachten.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Stadt Mölln haftet weder für abhanden gekommene Garderobe, noch für mitgebrachte Gegenstände, sofern diese nicht offiziell entliehen wurden.

- (2) Die Stadt Mölln überlässt Nutzern die Einrichtung gemäß Zusage ganz oder teilweise zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Haftungsvereinbarung aus Anlage 1 dieser Nutzungsordnung.

### **§ 6 Entgelte**

- (1) Die Nutzung der Räume ist grundsätzlich kostenlos.
- (2) Soweit die Räume überlassen werden, kann ein Entgelt erhoben werden. Über die Höhe des Entgeltes entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall. Die Reinigung der überlassenen Räume ist damit nicht abgegolten, sie ist Aufgabe des Nutzers.
- (3) Der Nutzer hat eine Kautions von 100 € zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume zurückerstattet wird. Die Stadt ist berechtigt, die Kautions einzubehalten, wenn die Räume bei Rückgabe nicht gereinigt sind.

### **§ 7 Verhaltensgrundsätze in der Einrichtung**

- (1) Die Räume einschließlich ihrer Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind den hauptamtlichen Mitarbeitern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Verzehr und das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist in den Einrichtungen und auf deren Gelände grundsätzlich verboten. Zu besonderen Angeboten der Stadtjugendpflege ist es möglich, eine Ausnahmegenehmigung durch den Bürgermeister zu erwirken. Die Bestimmungen des Jugendschutzes werden hiervon nicht berührt.
- (3) Das Mitbringen von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen und Attrappen ist untersagt.
- (4) Den Anordnungen der hauptamtlichen Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
- (5) Bei Missachten sowie bei Verstößen ist die Leitung der Einrichtung berechtigt, zeitlich befristete Hausverbote auszusprechen.
- (6) Die Räume sind bei Überlassung gereinigt und möbliert wie vorgefunden zu hinterlassen.

### **§ 8 Internetnutzung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Stadt Mölln stellt einen kostenlosen Internetzugang zur Verfügung, es gilt der in § 8 Abs. 1 TMG geregelte Haftungsausschluss für WLAN-Betreiber.
- (2) Darüber hinausgehende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Virenschutz, Firewall o.ä.) stellt der Betreiber nicht zur Verfügung. Die abgerufenen Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch den Betreiber. Die Nutzung des WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des Nutzers.
- (3) Für die über das WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist der Nutzer verantwortlich. Nimmt der Nutzer über das WLAN Dienste Dritter in Anspruch, sind die daraus resultierenden Kosten von ihm zu tragen. Der Nutzer verpflichtet sich insbesondere bei Nutzung des WLANs geltendes Recht einzuhalten. Insbesondere

- keine urheberrechtlich geschützten Werke widerrechtlich zu vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich zugänglich machen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Up- und Download bei Filesharing-Programmen oder ähnlichen Angeboten;
- das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten zu nutzen;

- geltende Jugendschutzvorschriften zu beachten;
  - keine herabwürdigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte zu versenden oder zu verbreiten;
  - das WLAN nicht zur Versendung von Spam und/oder anderen Formen unzulässiger Werbung zu nutzen.
- (4) Der Nutzer stellt den Betreiber von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf eine rechtswidrige Verwendung des Internets oder auf einen Verstoß gegen diese Vereinbarung zurückzuführen sind. Diese Freistellung erstreckt sich auch auf die mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung tritt am 17.10.2016 in Kraft.

Mölln, den 12.10.2016

Stadt Mölln  
Der Bürgermeister  
gez. Wiegels